

Geschäftsverzeichnisnr. 4737
Urteil Nr. 46/2010 vom 29. April 2010

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 46 bis 56 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 2008 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2009, erhoben vom Ministerrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, und dem emeritierten Vorsitzenden P. Martens gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Juni 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Juni 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Ministerrat Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 46 bis 56 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 2008 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2009 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2008).

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 9. Februar 2010 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 2. März 2010 anberaumt, nachdem er die Parteien - insbesondere den Ministerrat – aufgefordert hat, in einem spätestens am 24. Februar 2010 bei der Kanzlei zu hinterlegenden Ergänzungsschriftsatz, die sie der jeweils anderen Partei innerhalb derselben Frist in Kopie übermitteln, folgende Frage zu beantworten: « Wie wirken sich die neuen Artikel 116 bis 125 des flämischen Dekrets vom 18. Dezember 2009 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2010 auf die vorliegende Nichtigkeitsklage aus? ».

Der Ministerrat hat einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. März 2010

- erschienen
- . RA P. Eecloo *loco* RA R. Depla, in Brügge zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA J. Fransen, in Hasselt zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur weiteren Verhandlung bis zum folgenden Sitzungstermin vertagt.

Durch Anordnung vom 2. März 2010 hat der Hof beschlossen, die mündliche Verhandlung auf der Sitzung vom 24. März 2010 fortzusetzen, nachdem er die Flämische Regierung aufgefordert hat, die auf der Sitzung vom 2. März 2010 angesprochenen Schriftstücke spätestens am 11. März 2010 bei der Kanzlei zu hinterlegen.

Die Flämische Regierung hat einen Ergänzungsschriftsatz mit den verlangten Schriftstücken eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2010

- erschienen
- . RA P. Eecloo *loco* RA R. Depla, in Brügge zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA J. Franssen, in Hasselt zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt,

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Der Ministerrat beantragt die Nichtigkeitserklärung der Artikel 46 bis 56 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 2008 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2009. Die angefochtenen Bestimmungen ändern einerseits das Gesetz vom 11. Juli 1969 über die Pestizide und die Rohstoffe für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft und die Viehzucht und andererseits das Gesetz vom 28. März 1975 über den Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Seefischerei ab.

Der Ministerrat führt sechs Klagegründe auf der Grundlage eines Verstoßes der angefochtenen Bestimmungen gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung an.

B.1.2. Die angefochtenen Artikel, die in Kapitel XIII - « Landwirtschaft und Fischerei » des vorerwähnten Dekrets vom 19. Dezember 2008 enthalten sind, bestimmen:

« Abschnitt I. - Abänderung des Gesetzes vom 11. Juli 1969 über die Pestizide und die Rohstoffe für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft und die Viehzucht

Art. 46. In Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1969 über die Pestizide und die Rohstoffe für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft und die Viehzucht, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Februar 1999, 21. Dezember 1998 und 1. März 2007, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in § 1 wird Nr. 4, abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007, durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ 4. die Tätigkeiten der Personen, die Handlungen im Sinne von Nr. 1 ausführen, von einer vorherigen Ermächtigung oder Zulassung abhängig machen, die von dem für die Agrarpolitik und die Seefischerei zuständigen flämischen Minister oder von der durch diesen Minister ermächtigten Einrichtung oder dem durch diesen Minister ermächtigten Beamten verliehen wurde; ’;

2. in § 1 Nr. 7, abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007, werden die Wörter ‘ der für Volksgesundheit zuständige Minister ’ ersetzt durch die Wörter ‘ der für Agrarpolitik und Seefischerei zuständige flämische Minister ’;

3. § 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ § 3. Die Flämische Regierung kann die Ausübung der Zuständigkeiten, die sie bestimmt, dem für Agrarpolitik und Seefischerei zuständigen flämischen Minister übertragen. ’

Art. 47. In Artikel 6 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Februar 1999 und 1. März 2007, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Absatz 1 werden folgende Wörter hinzugefügt: ‘ und die statutarischen und vertraglichen Personalmitglieder des Politikbereichs Landwirtschaft und Fischerei der flämischen Behörde, was die regionalen Zuständigkeiten im Bereich der Landwirtschaft betrifft. Der für Agrarpolitik und Seefischerei zuständige flämische Minister kann die von ihm bestimmten Kontrollbefugnisse auf bestimmte Personalmitglieder beschränken oder andere Kontrollbedienstete oder -instanzen bezeichnen. ’;

2. in Absatz 6 werden die Wörter ‘ der zuständige Minister ’ ersetzt durch die Wörter ‘ der für Agrarpolitik und Seefischerei zuständige flämische Minister ’.

Art. 48. In Artikel 6 Absatz 6 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 5. Februar 1999, und in Artikel 7 Absatz 1 werden die Wörter ‘ der zuständige Minister ’ ersetzt durch die Wörter ‘ der für Agrarpolitik und Seefischerei zuständige flämische Minister ’.

Art. 49. In Artikel 10 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 5. Februar 1999 und abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in § 4 Absatz 1 werden die Wörter ‘ noch höher als das Fünffache dieses Mindestbetrags ’ gestrichen;

2. folgender Satz wird hinzugefügt: ‘ Für die Vergehen im Sinne von Artikel 8 beträgt die administrative Geldbuße höchstens das Fünffache des Mindestbetrags der Geldbuße im Sinne von Artikel 8, und für die Übertretungen im Sinne von Artikel 9 beträgt sie höchstens das Fünfzigfache des Mindestbetrags der Geldbuße im Sinne von Artikel 9. ’;

3. § 9 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ § 9. Die Flämische Regierung kann das Verfahren für die Auferlegung und Einforderung der administrativen Geldbußen festlegen. Die administrativen Geldbußen werden in den durch das Dekret vom 19. Mai 2006 über die Gründung und die Funktionsweise des Fonds für Landwirtschaft und Fischerei gegründeten Fonds für Landwirtschaft und Fischerei eingezahlt. ’

Abschnitt II. - Abänderung des Gesetzes vom 28. März 1975 über den Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Seefischerei

Art. 50. In Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 1975 über den Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Seefischerei, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Februar 1999 und 1. März 2007, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Absatz 1 werden die Wörter ‘ der Seefischerei, einschließlich der Produkte der Zucht wirbelloser Meerestiere ’ ersetzt durch die Wörter ‘ der Seefischerei und der Aquakultur ’;

2. Absatz 1 wird ein Satz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

‘ Dieses Gesetz findet ebenfalls Anwendung auf:

1. die Produktion von Lebensmitteln und anderen produzierten Landwirtschaftserzeugnissen, die mit diesen Produkten hergestellt werden oder nicht;

2. die auf die Produktion aller Erzeugnisse im Sinne dieses Artikels ausgerichteten oder zu ihrer Unterstützung dienenden Tätigkeiten; ’;

3. Absatz 2 wird eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

‘ 4. Aquakultur: die Aufzucht oder Kultur von aquatischen Organismen, insbesondere aller im Wasser lebenden Arten, die einem der Reiche Animalia, Plantae und Protista angehören, einschließlich aller Teile, Geschlechtszellen, Spermien, Eizellen oder Propagulen solcher Wesen, die eine Möglichkeit des Überlebens oder der Fortpflanzung bieten, wobei Techniken angewandt werden, um das Wachstum dieser Organismen über die natürlichen Fähigkeiten des Umfelds hinaus zu steigern. ’

Art. 51. In Artikel 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 29. Dezember 1990, 5. Februar 1999 und 1. März 2007, werden die Wörter ‘ der Minister der Landwirtschaft ’ und ‘ der für Volksgesundheit zuständige Minister ’ jeweils ersetzt durch die Wörter ‘ der für Agrarpolitik und Seefischerei zuständige flämische Minister ’.

Art. 52. In Artikel 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Februar 1999 und 1. März 2007, werden die Wörter ‘ der Minister der Landwirtschaft ’ und ‘ der für Volksgesundheit zuständige Minister ’ jeweils ersetzt durch die Wörter ‘ der für Agrarpolitik und Seefischerei zuständige flämische Minister ’.

Art. 53. In Artikel 4bis desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 1990, werden die Wörter ‘ der Minister der Landwirtschaft ’ ersetzt durch die Wörter ‘ der für Agrarpolitik und Seefischerei zuständige flämische Minister ’.

Art. 54. In Artikel 5 Absatz 1 erster Satz desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Februar 1999 und 1. März 2007, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. die folgenden Wörter werden hinzugefügt: ‘ und die statutarischen und vertraglichen Personalmitglieder des Politikbereichs Landwirtschaft und Fischerei der flämischen Behörde, was die regionalen Zuständigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und der Fischerei betrifft. Der für Agrarpolitik und Seefischerei zuständige flämische Minister kann die von ihm bestimmten Kontrollbefugnisse auf bestimmte Personalmitglieder beschränken oder andere Kontrollbedienstete oder -instanzen bezeichnen. ’;

2. zwischen den Wörtern ‘ Unbeschadet der Amtsbefugnisse der Gerichtspolizeioffiziere wird eine Übertretung ’ und den Wörtern ‘ dieses Gesetzes ’ werden die Wörter ‘ der Bestimmungen der europäischen Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik und ’ eingefügt.

Art. 55. In Artikel 8 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 5. Februar 1999, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in § 1 Absatz 1 werden zwischen dem Wort ‘ Übertretungen ’ und den Wörtern ‘ dieses Gesetzes ’ die Wörter ‘ der Bestimmungen der europäischen Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik und ’ eingefügt;

2. in § 4 wird das Wort ‘ Fünffache ’ ersetzt durch das Wort ‘ Fünfzigfache ’.

Art. 56. In Artikel 9 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Februar 1999 und 1. März 2007 und den königlichen Erlass vom 22. Februar 2001, werden die Wörter ‘ der für Volksgesundheit zuständige Minister ’ jeweils ersetzt durch die Wörter ‘ der für Agrarpolitik und Seefischerei zuständige flämische Minister ’ ».

B.2. Durch die Artikel 116 bis 125 des flämischen Dekrets vom 18. Dezember 2009 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2010 (*Belgisches Staatsblatt*, 30. Dezember 2009), die in Abschnitt II « Erläuterung der Zuständigkeitsbestimmungen » von Kapitel XII « Landwirtschaft und Fischerei » dieses Dekrets enthalten sind, wurden die angefochtenen Bestimmungen abgeändert.

Diese neuen Artikel bestimmen:

« Art. 116. In Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1969 über die Pestizide und die Rohstoffe für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft und die Viehzucht werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Nr. 4, abgeändert durch das Dekret vom 19. Dezember 2008, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ 4. was die Zuständigkeiten der Flämischen Region im Bereich der Landwirtschaft betrifft, die Tätigkeiten der Personen, die Handlungen im Sinne von Nr. 1 ausführen, von einer vorherigen Ermächtigung oder Zulassung abhängig machen, die von dem für die Agrarpolitik und die Seefischerei zuständigen flämischen Minister oder von der durch diesen Minister ermächtigten Einrichtung oder dem durch diesen Minister ermächtigten Beamten verliehen wurde; ’;

2. Nr. 7, abgeändert durch das Dekret vom 19. Dezember 2008, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ 7. was die Zuständigkeiten der Flämischen Region im Bereich der Landwirtschaft betrifft, die Stoffe im Sinne von Artikel 1 von einer vorherigen Zulassung oder Ermächtigung durch den für Agrarpolitik und Seefischerei zuständigen flämischen Minister abhängig machen und die Bedingungen für die Gewährung, die Änderung und den Entzug dieser Zulassung oder Ermächtigung festlegen. ’.

Art. 117. In Artikel 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Februar 1999 und 21. Dezember 1998 und das Dekret vom 19. Dezember 2008, wird Paragraph 3 für die Flämische Region aufgehoben.

Art. 118. In Artikel 6 desselben Gesetzes werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Absatz 1, abgeändert durch das Dekret vom 19. Dezember 2008, wird der zweite Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt: ‘ Der für Agrarpolitik und Seefischerei zuständige flämische Minister kann, was die Zuständigkeiten der Flämischen Region im Bereich der Landwirtschaft betrifft, die von ihm bestimmten Kontrollbefugnisse auf bestimmte Personalmitglieder beschränken oder andere Kontrollbedienstete oder -instanzen bezeichnen. ’;

2. Absatz 6, abgeändert durch das Gesetz vom 5. Februar 1999 und das Dekret vom 19. Dezember 2008, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: ‘ Sie können sich auch alle Informationen, Dokumente und EDV-Datenträger übermitteln lassen, die sie für die Durchführung ihres Auftrags als erforderlich erachten, und alle erforderlichen Feststellungen durchführen. Was die Zuständigkeiten der Flämischen Region im Bereich der Landwirtschaft betrifft, können sie sich dabei durch Fachleute aus einer Liste, die durch den für Agrarpolitik und Seefischerei zuständigen flämischen Minister erstellt wurde, unterstützen lassen. ’.

Art. 119. In Artikel 7 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 5. Februar 1999 und abgeändert durch das Dekret vom 19. Dezember 2008, wird Absatz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Was die Zuständigkeiten der Flämischen Region im Bereich der Landwirtschaft betrifft, kann die Flämische Regierung:

1. die Weise und die Bedingungen der Probeentnahmen festlegen;
2. die Analysemethoden festlegen;

3. den Tarif der Analysen festlegen;

4. die Bedingungen für die Einrichtung und die Arbeitsweise der Analyselaboratorien im Hinblick auf ihre Zulassung durch den für Agrarpolitik und Seefischerei zuständigen flämischen Minister festlegen. ’.

Art. 120. In Artikel 10 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 5. Februar 1999, den königlichen Erlass vom 22. Februar 2001 und das Dekret vom 19. Dezember 2008, wird Paragraph 9 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ § 9. Was die Zuständigkeiten der Flämischen Region im Bereich der Landwirtschaft betrifft, kann die Flämische Regierung das Verfahren für die Auferlegung und Einforderung der administrativen Geldbußen festlegen. Die durch die Flämische Regierung in Ausführung dieses Gesetzes auferlegten administrativen Geldbußen werden in den durch das Dekret vom 19. Mai 2006 über die Gründung und die Funktionsweise des Fonds für Landwirtschaft und Fischerei gegründeten Fonds für Landwirtschaft und Fischerei eingezahlt. ’.

Art. 121. In Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 1975 über den Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Seefischerei wird Nr. 4 als Nr. 3 neu nummeriert.

Art. 122. In Artikel 3 desselben Gesetzes werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Paragraph 1, abgeändert durch die Gesetze vom 29. Dezember 1990 und 5. Februar 1999 und das Dekret vom 19. Dezember 2008, wird Nr. 4 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ 4. was die Zuständigkeiten der Flämischen Region im Bereich der Landwirtschaft betrifft, die Tätigkeiten der Personen, die Handlungen im Sinne von Nr.1 ausführen, von einer vorherigen Ermächtigung oder Zulassung abhängig machen, die von dem für die Agrarpolitik und die Seefischerei zuständigen flämischen Minister oder von der durch den für die Agrarpolitik und die Seefischerei zuständigen flämischen Minister ermächtigten Einrichtung oder dem durch diesen Minister ermächtigten Beamten verliehen wurde; ’;

2. in Paragraph 2, abgeändert durch das Dekret vom 19. Dezember 2008, wird Absatz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Was die Zuständigkeiten der Flämischen Region im Bereich der Landwirtschaft betrifft, kann die Flämische Regierung:

1. die Weise und die Bedingungen der Probeentnahmen festlegen;
2. die Analysemethoden festlegen;
3. den Tarif der Analysen festlegen;

4. die Bedingungen für die Einrichtung und die Arbeitsweise der Analyselaboratorien im Hinblick auf ihre Zulassung durch den für Agrarpolitik und Seefischerei zuständigen flämischen Minister festlegen. ’;

3. für die Flämische Region wird Paragraph 3, abgeändert durch das Dekret vom 19. Dezember 2008, aufgehoben.

Art. 123. In Artikel 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 5. Februar 1999 und das Dekret vom 19. Dezember 2008, wird Absatz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 3 dieses Gesetzes kann die Flämische Regierung, was die Zuständigkeiten der Flämischen Region im Bereich der Landwirtschaft betrifft, die Bedingungen festlegen, unter denen der für Agrarpolitik und Seefischerei zuständige flämische Minister:

1. repräsentative Berufsorganisationen von Erzeugern, Käufern oder Verarbeitern von bestimmten Produkten anerkennt;
2. Regeln genehmigt, die diese repräsentativen Berufsorganisationen für die Produktion und die Vermarktung bestimmter Produkte festlegen. ’

Art. 124. In Artikel 5 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 5. Februar 1999 und das Dekret vom 19. Dezember 2008, wird der zweite Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Der für Agrarpolitik und Seefischerei zuständige flämische Minister kann, was die Zuständigkeiten der Flämischen Region im Bereich der Landwirtschaft betrifft, die von ihm bestimmten Kontrollbefugnisse auf bestimmte Personalmitglieder beschränken oder andere Kontrollbedienstete oder -instanzen bezeichnen. ’

Art. 125. In Artikel 9 § 1 desselben Gesetzes werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Absatz 2, abgeändert durch das Gesetz vom 5. Februar 1999 und das Dekret vom 19. Dezember 2008, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: ‘ Wenn die beschlagnahmten Produkte verderblich sind, dürfen sie, was die Zuständigkeiten der Flämischen Region im Bereich der Landwirtschaft betrifft, auf Betreiben des für Agrarpolitik und Seefischerei zuständigen flämischen Ministers oder seines Beauftragten, und insofern dies mit den Erfordernissen der Volksgesundheit vereinbar ist, verkauft werden oder dem Eigentümer gegen Zahlung einer Vergütung zurückgegeben werden; in diesem Fall darf nur gemäß den Richtlinien der Beamten, die von dem für Agrarpolitik und Seefischerei zuständigen flämischen Minister bezeichnet wurden, darüber verfügt werden. Die erhaltene Summe wird bis zu dem Datum, an dem das Urteil über die Straftat gefällt wird, bei der Kanzlei des Gerichts hinterlegt. Dieser Betrag ersetzt die beschlagnahmten Produkte, sowohl was die Beschlagnahme als auch die etwaige Rückgabe an die betroffene Person betrifft. ’;

2. Absatz 4, abgeändert durch das Dekret vom 19. Dezember 2008, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: ‘ Wenn die Erfordernisse der Volksgesundheit den Verkauf oder die Rückgabe der Produkte nicht zulassen, werden diese, was die Zuständigkeiten der Flämischen Region im Bereich der Landwirtschaft betrifft, auf Betreiben des für Agrarpolitik und Seefischerei zuständigen flämischen Ministers oder seines Beauftragten entweder vernichtet, dies alles auf Kosten des Übertretenden. ’ ».

B.3.1. In ihrem Erwidernsschriftsatz führt die Flämische Regierung an, der flämische Dekretgeber habe mit den Artikeln 116 bis 125 des Dekrets vom 18. Dezember 2009 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2010 die durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen abgeänderten Bestimmungen ersetzt. In den neuen Bestimmungen werde jeweils erläutert, dass sich die betreffende Bestimmung auf die Zuständigkeiten der Flämischen Region im Bereich der Landwirtschaft beziehe. Die neuen Dekretsbestimmungen seien mit 24. März 2007 wirksam geworden. Da die Bestimmungen, die Gegenstand der vorliegenden Nichtigkeitsklage seien, durch die neuen Dekretsbestimmungen ersetzt worden seien, sei die vorliegende Klage nach Auffassung der Flämischen Regierung gegenstandslos geworden.

B.3.2. In seinem Ergänzungsschriftsatz teilt der Ministerrat mit, dass gegen die neuen Dekretsbestimmungen eine Nichtigkeitsklage eingereicht werde, da auch diese neuen Bestimmungen gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstießen. Indem man lediglich in diese neuen Bestimmungen hinzufüge, dass die Änderungen sich auf « die Zuständigkeiten der Flämischen Region im Bereich der Landwirtschaft » bezögen, ändere sich wenig an dieser Kritik. In Übrigen seien die ersetzenden Bestimmungen vollständig identisch.

Sollten die neuen Dekretsbestimmungen für nichtig erklärt werden, so würden die im vorliegenden Fall angefochtenen Bestimmungen erneut anwendbar, so dass der Ministerrat sein Interesse an der gegenwärtigen Klage erst dann endgültig verlieren würde, wenn auch die Klage gegen die neuen Bestimmungen abgewiesen würde. Unter diesen Umständen möchte der Ministerrat die vorliegende Klage nicht zurücknehmen und erhält er die in seiner Klageschrift formulierten Klagegründe aufrecht.

B.4.1. Die vorliegende Klage würde erst endgültig gegenstandslos, wenn das Dekret vom 18. Dezember 2009 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angefochten würde oder wenn der Hof die gegebenenfalls gegen dieses Dekret gerichtete Klage zurückweisen würde. In diesem Fall würde die Klage auf Nichtigklärung der Artikel 46 bis 56 des Dekrets vom 19. Dezember 2008 aus dem Geschäftsverzeichnis gestrichen. Wenn der Klage gegen die Abänderungsbestimmungen des Dekrets vom 18. Dezember 2009 stattgegeben wird, werden die gegen die Artikel 46 bis 56 des Dekrets vom 19. Dezember 2008 gerichteten Klagegründe geprüft.

B.4.2. Im Übrigen wird die Nichtigkeitsklage durch die späteren Dekretsänderungen nicht gegenstandslos.

Der Umstand, dass die Flämische Regierung Schriftstücke hinterlegt hat, aus denen ihres Erachtens hervorgehe, dass die neuen Dekretsbestimmungen auf Ersuchen der Föderalbehörde angenommen worden seien, um in die angefochtenen Dekretsbestimmungen einzufügen, dass die Änderungen nur auf die Zuständigkeiten der Flämischen Region im Bereich der Landwirtschaft Anwendung fänden, ändert nichts daran, zumal der Ministerrat den Standpunkt vertritt, diese Änderungen würden nicht seiner Kritik entsprechen, dass auch die neuen Dekretsbestimmungen gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstießen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

beschließt, dass die Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 46 bis 56 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 2008 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2009 geprüft beziehungsweise aus dem Geschäftsverzeichnis gestrichen werden soll, je nachdem, ob die Artikel 116 bis 125 des flämischen Dekrets vom 18. Dezember 2009 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2010 für nichtig erklärt werden oder nicht.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. April 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt